
Abteilung: 2.4 - Soziales
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)
Aktenzeichen: 2.4-400-00
Vorlage-Nr.: 2.4/077/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	15.04.2019	öffentlich	Entscheidung

**Gründung einer kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der
Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP)*****Beschlussvorschlag:***

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt den Beitritt des Landkreises Ahrweiler zu der noch zu gründenden Kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP). Diese wird ermächtigt, für den Landkreis Ahrweiler mit Leistungsanbietern Verhandlungen über den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu führen und Prüfungen nach dem noch abzuschließenden Landesrahmenvertrag durchzuführen.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Monatlich 3.339,04 €, für 2019 voraussichtlich demnach 23.634 €.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AGBTHG) verabschiedet. Entgegen der von den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände geäußerten Bedenken hat sich das Land für eine Teilung der Trägerschaft in der Eingliederungshilfe entschieden. Zukünftig wird Träger für die Leistungen der Über-18-Jährigen das Land sein (Aufgabendurchführung durch die Kommune und Beteiligung des Landes mit 50 % an den Kosten der Kommunen). Für den Personenkreis der Unter-18-Jährigen werden die Kommunen verantwortlich sein (Aufgabendurchführung durch die Kommunen und Kostentragung zu 100 %).

Nach § 131 SGB IX obliegt den kreisfreien Städten und den Landkreisen somit die Verpflichtung, eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene mit den Leistungserbringern zu schließen sowie Vereinbarungen zur Leistungsvergütung und zur Prüfung zu treffen. Nach Abschluss des Rahmenvertrages, der von den Kommunalen Spitzenverbänden verhandelt wird und die Grundsätze der Leistungserbringung regelt, sind mit allen Anbietern Leistungsvereinbarungen zu treffen. In diesen Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, auf welche Art und zu welchen Kosten die entsprechenden Leistungen für die Menschen mit Behinderung erbracht werden. Den Trägern der Eingliederungshilfe steht nach den gesetzlichen Regelungen ein Prüfrecht für diese Leistungen zu. Nur für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und für das Prüfrecht soll eine kommunale Gesellschaft gegründet werden.

In Schleswig-Holstein betreiben die Landkreise schon seit mehreren Jahren die sogenannte „Koordinierungsstelle Soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ)“. Im Rahmen eines Informationsbesuches der Geschäftsstellen von Landkreistag und Städtetag konnte ein guter Einblick in die Tätigkeit der Geschäftsstelle erlangt werden. Die KOSOZ führt die vorgenannten Tätigkeiten für alle schleswig-holsteinischen Landkreise aus. Durch die Organisation in multiprofessionellen Teams mit Verwaltungsfachleuten, Betriebswirten und Betriebsprüfern gelingt es, landesweite Strukturen zu etablieren und zu gewährleisten, dass keine weit auseinander liegenden Vergütungsstrukturen entstehen. Wie in dem Informationstermin berichtet wurde, ist eine hohe Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein erhebliches Wissen für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich.

Zusätzlich ist in der KOSOZ das gemeinsame Prüfinstitut (GPI) angesiedelt. In diesem gemeinsamen Prüfinstitut sind auch die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vertreten. Aufgabe des GPI ist es, die Leistungsvereinbarungen vor Ort auf ihre Umsetzung zu überprüfen.

Die Einrichtung einer vergleichbaren kommunalen Zusammenarbeitsform in Rheinland-Pfalz ist sowohl von den Vorständen von Landkreistag und Städtetag als auch den entsprechenden Sozialausschüssen und Amtsleiterkonferenzen einhellig gebilligt und gefordert worden. Es bestand ein allgemeiner Konsens darüber, dass die anstehenden Aufgaben nur mit unverhältnismäßig hohem Personaleinsatz von den einzelnen Kommunen geleistet werden könnten und dies zu erheblichen Kosten führen würde. Zudem bestünde die Gefahr, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsvereinbarungen mit den Trägern getroffen wird und somit die gleiche Leistung für unterschiedliche Personenkreise unterschiedliche finanzielle Auswirkungen hätte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einer gemeinsamen Gesellschaft von Landkreisen und kreisfreien Städten beizutreten, die diese Aufgaben durchführen soll. Die Gesellschaft trägt derzeit die Bezeichnung „Kommunale Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP)“. Zunächst soll diese Gesellschaft die Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe verhandeln. Mit einem zeitlichen Verzug wird es erforderlich sein, die geschlossenen Leistungsvereinbarungen auch zu überprüfen.

Nachdem auch aus dem Bereich der Jugendhilfe entsprechende Hinweise gegeben wurden, soll in einem zweiten Schritt überprüft werden, ob die Leistungen der Gesellschaft auch auf die Jugendhilfe ausgedehnt werden können.

Eine sinnvolle Aufgabenerfüllung ist insbesondere dann möglich, wenn alle 24 Landkreise und 12 kreisfreien Städte der Gesellschaft beitreten und sich für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung entscheiden. Nur dadurch kann eine landesweite Vergleichbarkeit von Leistungen und eine einheitliche Prüfung aller Leistungsempfänger gewährleistet werden.

Alternativ müsste der Kreis Ahrweiler diese Aufgabe selbst durchführen. Aus Erfahrungen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe ist aber bekannt, dass dies einen sehr hohen zeitlichen Einsatz von personellen Ressourcen und sehr viel Fachwissen erfordert und nicht ohne externe fachliche Unterstützung möglich ist. So hat der Kreis in den Jahren 2014 bis 2017 in den seinerzeit geführten Verhandlungen mehr als 42.000 € für Beratungsleistungen durch ein spezialisiertes Institut aufgewendet. Hierbei sind die Kosten, die künftig für die regelmäßige Prüfung der Leistungserbringung anfallen werden, noch nicht berücksichtigt. Diese Aufgabe könnte die Verwaltung ohne zusätzliches und fachlich geschultes Personal nicht selbst erledigen.

Um eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit der geplanten Gesellschaft für den Betriebsanlauf sowie die erste Betriebszeit sicherzustellen wird von den Aufgabenträgern (kreisfreie Städte und Landkreise) eine Umlage erhoben. Damit soll ein Betrieb der Gesellschaft bis Ende 2020 sichergestellt werden. Die Höhe der Umlage beträgt 0,55 €/Einwohner. Dies entspricht bezogen auf den Landkreis Ahrweiler für die Jahre 2019 und 2020 insgesamt 70.902,70 € (kalkuliert auf 18 Monate).

Der Betrag zur Anlauffinanzierung ist eine einmalige Kostenbeteiligung und ist durch den Landkreistag und den Städtetag zunächst gemeinsam zu verwalten. Er dient nur der Sicherstellung des Betriebes bis zum 31.12.2020. Rechtzeitig vor diesem Datum wird durch den Städtetag und Landkreistag ein erneuter Vorschlag für eine Finanzierungsmodalität gemacht werden, die den dauerhaften Betrieb sicherstellen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2019 sind für die Umlage keine Mittel vorgesehen. Es ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Die Deckung erfolgt innerhalb des Deckungskreises des Teilhaushaltes 8.

Im Auftrag

Hornbach-Beckers

Anlagen zur Vorlage:

Beauftragung zur Errichtung der KommGB RP